

107. Kann der Mangel der Unterschrift des Anwaltes unter der dem Gegner zugestellten Abschrift der Berufungsschrift durch die Unterschrift des Anwaltes unter dem Beglaubigungsvermerke ersetzt werden?
 C.P.D. §§. 479. 480. 121 Ziff. 6. 74. 156 Abs. 2.

IV. Civilsenat. Urtheil v. 12. Januar 1891 i. S. E. (Bekl.) w. G. (Kl.)
 Rep. IV. 264/90.

- I. Landgericht Beuthen.
- II. Oberlandesgericht Breslau.

Aus den Gründen:

„Es handelt sich in der jetzigen Instanz nur darum, ob die Berufung der Beklagten vom Oberlandesgerichte mit Recht als unzulässig verworfen ist.

Das Berufungsurtheil beruht auf der Annahme, daß die dem Gegner zugestellte Abschrift der Berufungsschrift der Beklagten entgegen den Vorschriften der §§. 479. 480. 121 Ziff. 6. 74 C.P.D. nicht die Unterschrift des die Berufungsklägerin vertretenden Justizrates H. enthalten habe, welcher Mangel nicht durch den die Unterschrift des Justizrates H. tragenden Beglaubigungsvermerk behoben werde, weil letzterer nur die formale Übereinstimmung der Abschrift mit der Urschrift ergebe.

Diese Annahme ist der Revision entsprechend zu beanstanden.

Nach §. 479 C.P.D. erfolgt die Einlegung der Berufung durch Zustellung eines Schriftsatzes, welcher den in Absatz 2 dort bezeichneten besonderen Inhalt haben muß, außerdem aber gemäß §. 480 den allgemeinen Bestimmungen über vorbereitende Schriftsätze unterliegt und demzufolge auch nach §. 121 Ziff. 6 die Unterschrift des Anwaltes zu enthalten hat. Es fragt sich, welche Bedeutung diesem letzten Er-

fordernisse beizumessen ist. Während der in §. 479 bezeichnete besondere Inhalt der Berufungsschrift unter das systemgemäß,

vgl. Begründung zum Entwurfe der Zivilprozeßordnung S. 22, Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 5 S. 366,

als zwingend gemeinte „muß“ gestellt ist, wird der in §. 121 für Schriftsätze im allgemeinen vorgesehene Inhalt mit dem regelmäßig nur instruktionell gebrauchten (vgl. Begründung a. a. O.) Ausdrucke „sollen“ eingeführt. Unlangend speziell die Unterschrift des Anwaltes, ist dieselbe freilich im Hinblick auf den Grundsatz des §. 74 C.P.D. in dem Sinne für wesentlich zu erachten, daß sie das äußere Zeichen dafür abgeben soll, daß der Schriftsatz von einem zugelassenen Anwalte ausgegangen ist.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 1 S. 431, Bd. 3 S. 374 und bei Gruchot, Beitr. Bd. 26 S. 1146; Wach, Handbuch Bd. 1 S. 610. 612; Planck, Lehrbuch Bd. 1 S. 423; Hellmann, Lehrbuch S. 410; die Kommentare von Struckmann-Koch, Anm. 5 zu §. 121; v. Wilimowski-Levy, Anm. 6; Gaupp, Anm. 1; Seuffert, Anm. 2 zu §. 74; Förster, Anm. 2 zu §. 121.

Immerhin jedoch ist anzunehmen, daß etwaige Mängel der Unterschrift dem die Zivilprozeßordnung beherrschenden Grundsatz der freien richterlichen Würdigung (§. 259) unterfallen.

Vgl. Petersen, Kommentar Anm. 2 Abs. 5 zu §. 121.

Von diesem Gesichtspunkte aus erscheint bei dem hier zur Beurteilung stehenden Schriftsatz das Unterschriftserfordernis des §. 121 Ziff. 6 C.P.D. ausreichend gewahrt. Zwar enthält die dem Gegner zugestellte Abschrift der Berufungsschrift an ihrem Fuße zunächst nur die Titulatur „Justizrat, Oberlandesgerichts-Anwalt“, während der für den Namen bestimmte Raum davor mit einem Striche ausgefüllt ist. Allein es schließt sich daran unmittelbar der Beglaubigungsvermerk, und dieser trägt die vollständige Unterschrift „H., Justizrat, Oberlandesgerichts-Anwalt“. Angesichts dessen unterliegt es keinem Bedenken, durch letztere Unterschrift zugleich die Unterschrift des Schriftsatzes selbst für gedeckt zu erachten. Es kommt hinzu, daß bereits im Rubrum des Schriftsatzes der Justizrat H. als Vertreter der Berufungsklägerin angegeben war. Bei dieser Sachlage, und zumal im Hinblick auf die Regel des §. 156 Abs. 2 C.P.D., konnte es auch dem Gegner nicht

zweifelhaft sein, daß der ihm zugestellte Schriftsatz von dem beim Oberlandesgerichte zugelassenen Justizrate S. ausgegangen sei.

Demzufolge ist das Berufungsurteil aufzuheben und die Sache selbst zur weiteren Verhandlung und Entscheidung in die Vorinstanz zurückzuverweisen.“